



Jobcenter Landkreis Northeim
Scharnhorstplatz 14
37154 Northeim
www.jobcenter-northeim.de

Kontakt

Frau Kellner
Beauftragte für Chancengleichheit
am Arbeitsmarkt
Tel.: 05551-98800-175
E-Mail: Jobcenter-Northeim.AV@jobcenter-ge.de

Teilzeitausbildung Arbeitgeberzuschuss

Förderung von betrieblichen Teilzeitausbildungen für Leistungsbezieher nach dem Sozialgesetzbuch II

Teilzeitausbildung

Eine qualifizierte Berufsausbildung ist eine wichtige Voraussetzung für ein erfolgreiches Berufsleben. Sie eröffnet gute Chancen für eine dauerhafte Beschäftigung und positive Lebensperspektiven. Sie erschließt Unternehmen zusätzlich motivierte und qualifizierte Arbeitskräfte und trägt so entschieden dazu bei, den Fachkräftebedarf zu sichern.

Für Erziehende und pflegende Angehörige ist es oftmals eine besondere Schwierigkeit, Familie und Beruf zu vereinbaren, daher können Sie eine Ausbildung in Vollzeit nicht durchlaufen. Aufgrund der Lebenserfahrung ist jedoch gerade dieser Personenkreis häufig bereit, ein hohes Maß an Leistung und Einsatzbereitschaft zu erbringen.

Eine Teilzeitausbildung bietet sich an für

- junge Menschen, die bereits eine Ausbildung begonnen, diese aufgrund von Elternschaft unterbrochen haben und den Wiedereinstieg planen,
- Berufsrückkehrende, die aufgrund von Kindererziehung oder Pflege Angehöriger pausiert haben und sich eine neue berufliche Perspektive aufbauen wollen,
- Personen, die eine berufliche Ausbildung absolvieren wollen, die mit ihren Familienpflichten vereinbar ist.

Ich möchte diesen Menschen eine berufliche Perspektive erschließen und Sie als Arbeitgeber für die Durchführung von Teilzeitausbildungen gewinnen. Dafür wurde eine Fördermöglichkeit für Sie als Arbeitgeber entwickelt. Bitte sprechen Sie uns an.

Stefan Schäfer
Geschäftsführer

Varianten der Teilzeitausbildung

Es gibt zwei Varianten der Teilzeitausbildung. Beträgt die Arbeitszeit 25 bis 30 Wochenstunden, verlängert sich die Ausbildungszeit nicht. Liegt die vereinbarte Arbeitszeit zwischen 20 und unter 25 Wochenstunden, verlängert sich die Ausbildungszeit um längstens ein Jahr. Der Berufsschulunterricht ist in vollem Umfang zu absolvieren und in der Wochenarbeitszeit enthalten.

Fördervoraussetzungen:

Förderfähig ist eine betriebliche Ausbildung, die in einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem AltenpflegeG durchgeführt wird.

Gefördert werden erwerbsfähige Leistungsbezieher nach dem Sozialgesetzbuch II, die die erforderliche Eignung und ein berechtigtes Interesse an einer Teilzeitausbildung im Rahmen des § 8 Berufsausbildungsgesetzes haben (Betreuungspflichten oder eine anerkannte Behinderung). In diesen Fällen kann auf Antrag die Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit bei der zuständigen Stelle (im Regelfall Kammer) gestellt werden. Dieser Stelle obliegt die Entscheidung. Der für die Ausbildung vorgeschriebene Berufsausbildungsvertrag ist zu schließen und bei der dafür zuständigen Stelle einzutragen. Die Verteilung der Arbeitszeit ist vom Betrieb auf die individuelle Situation des/der Auszubildenden anzupassen.

Die tarifliche Ausbildungsvergütung ist zu zahlen.

Höhe und Abwicklung der Förderung:

Die Höhe des Förderbetrages wird individuell festgelegt. Bitte sprechen Sie uns an.

Die Auszahlung erfolgt nach Ablauf der im Ausbildungsvertrag festgelegten Probezeit. Die Abwicklung erfolgt für Sie als Ausbildungsbetrieb unbürokratisch im Gutscheilverfahren. Ein Gutschein wird dem/der Leistungsbezieher/in nach Prüfung der